



Renneberg

**HEINZ SELMANN STIFTUNG
DUDERSTADT
BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG
DER GRUNDSÄTZE
DES DEUTSCHEN SPENDENRATES e.V.
SOWEIT DIESE DIE RECHNUNGSLEGUNG BETREFFEN
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

**R+P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

treuhand@renneberg-gruppe.de
renneberg-gruppe.de

Handelsregister:
Amtsgericht Göttingen, HRB 204788

Sitz der Gesellschaft

■ **Göttingen – Zentrum**

Bürgerstraße 42 a
37073 Göttingen

Telefon: 0551 770 771-333
Telefax: 0551 770 771-360

Zweigniederlassung

■ **Hamburg**

Am Sandtorkai 50 (SKAI)
20457 Hamburg

Telefon: 040 300 6188-444
Telefax: 040 300 6188-64

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. PRÜFUNGSKATALOG	5
C. BEURTEILUNG	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand der

Heinz Sielmann Stiftung
Duderstadt

– im Folgenden auch kurz "Stiftung" oder "HSS" genannt –

hat uns beauftragt, die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V., soweit die Rechnungslegung betreffen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag wird durch den „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.“ (Stand: Mai 2017) gemäß den Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. objektiviert und typisiert.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind. Im Verhältnis zu Dritten gelten insbesondere Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Dieser Bericht über die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V. ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten an uns gelten. Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

B. PRÜFUNGSKATALOG

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Ja Nein

I. Prüfungskreis: Strukturen

1. **Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?**

Gesellschaftsrechtliche Strukturen bestehen mit der Heinz Sielmann Stiftung Fördergesellschaft mbH i.L. und der Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH i.L. Beide Gesellschaften sind 100-prozentige Tochterunternehmen der Heinz Sielmann Stiftung. Bei der Heinz Sielmann Stiftung Fördergesellschaft mbH i.L. handelt es sich um eine gewerbliche Kapitalgesellschaft, die einen Teil des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Heinz Sielmann Stiftung beherbergt. Bei der Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH i.L. handelt es sich um eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft, die ein ausgelagertes gemeinnütziges Projekt (Döberitzer Heide) als Unternehmenszweck betreut. Beide Gesellschaften befinden sich in Liquidation. Die Geschäftsbetriebe werden in die Heinz Sielmann Stiftung zurücküberführt. Die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung des ideellen Zwecks der Heinz Sielmann Stiftung.

2. **Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?**

N/A

Die Mitgliedschaft in einer Stiftung ist rechtsformbedingt ausgeschlossen.

3. **Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung?**

Der § 9 Tz. 1 und 7 der Satzung der Heinz Sielmann Stiftung legt fest, dass Beschlüsse von Stiftungsorganen, die aus mehreren Personen bestehen, grundsätzlich in Versammlungen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, ausgenommen davon sind diejenigen Punkte, in denen Angelegenheiten des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder behandelt werden.

4. **Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant?**

Der § 8 Tz. 1 der Satzung der Heinz Sielmann Stiftung legt fest, dass der Stiftungsrat den Vorstand beaufsichtigt und an seiner Willensbildung gemäß den Bestimmungen der Satzung mitwirkt.

Ja Nein

Eine darüber hinaus gehende Vorschrift, die eine Personalunion explizit ausschließt, besteht nicht. Derzeit besteht zwischen Vorstand und Stiftungsrat keine Personalunion.

5. Verfügt die Organisation über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten und Kompetenzregelungen?

Die Heinz Sielmann Stiftung verfügt über eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Stiftungsrat regelt.

Der § 7 Tz. 1 und 2 der Satzung der Heinz Sielmann Stiftung legt fest, dass der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung führt und sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Gegenüber Tochtergesellschaften sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Vorsitzender des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 war Herr Michael Beier. Frau Carolin Ruh war als weiteres Vorstandsmitglied für diesen Zeitraum bestellt.

Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Gemäß § 7 Tz. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung ist beiden Vorstandsmitgliedern vom Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis für einzelne Geschäftsbereiche eingeräumt.

In Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht wurden in der Stiftungsratssitzung am 14. November 2019 mit Herrn Dr. Hannes Petrischak und Dr. Heiko Schumacher zwei besondere Vertreter gemäß § 30 BGB dauerhaft in die Vertretungsbescheinigung aufgenommen. Die aktuelle Vertretungsbescheinigung datiert vom 26. April 2023.

6. Verfügt die Organisation über ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen?

Im letzten Quartal des Vorjahres erfolgt die Aufstellung eines Haushaltsplans, der durch den Stiftungsrat zu genehmigen ist. Es erfolgen quartalsmäßige Berichte, die ebenfalls an den Stiftungsrat weitergegeben werden.

Der § 7 Tz. 9 der Satzung der Heinz Sielmann Stiftung legt fest, dass folgende Beschlüsse des Vorstands zu ihrer Wirksamkeit im Innenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

- Beschluss über den Haushaltsvoranschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung;
- Beschluss über die Verwendung der Stiftungsmittel;
- Beschluss über die Verleihung von Preisen;
- Beschluss über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen;
- Beschlüsse nach § 5 Ziff. 3 und 4 der Satzung (Rücklagenbildung; Zuwendungen an die Stifter).

II. Prüfungskreis: Strukturen

1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar?

Die wesentlichen Informationen sind auf der Homepage der Stiftung unter den Themenbereichen „Natur schützen / Unsere Grundsätze / Transparenz“ aufrufbar. Dazu gehören z.B. Angaben zu

- Name, Sitz, Anschrift, Gründungsjahr der Heinz Sielmann Stiftung;
- Satzung: Die veröffentlichte Satzung vom 5. November 2021 ist die in den Stiftungsratssitzungen beschlossene Satzung. Die Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig ist erfolgt;
- Satzungsziele, Leitbild und Personalstruktur;
- Freistellungsbescheid: Die Steuerbegünstigung erfolgt aufgrund der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid für 2019 vom 7. Dezember 2020;
- Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (Stiftungsrat, Vorstand);
- Jahresbericht und Nachhaltigkeitsbericht: Der Jahresbericht 2022 steht in digitaler Fassung zur Einsicht auf der Internetseite der Heinz Sielmann Stiftung zur Verfügung. Der vollständige Nachhaltigkeitsbericht 2018, der alle Stiftungsbereiche im Hinblick auf Nachhaltigkeitsmanagement in den Jahren 2016-2017 analysiert, kann auf der Homepage der Stiftung abgerufen werden.
- Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten (Heinz Sielmann Stiftung Fördergesellschaft mbH i.L., Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide gGmbH i.L.) und
- Projektberichte zu wesentlichen Projekten.

2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichts (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)?

Die Veröffentlichung des Jahresberichts 2022 erfolgte im August 2023 und somit zeitgerecht. Der Jahresbericht 2022 wurde in digitaler Fassung veröffentlicht.

3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses

a) vollständig?

Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) erfüllt die Anforderungen des Handelsgesetzbuchs sowie des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Bezüglich des Jahresabschlusses wurde eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 316 ff. HGB durchgeführt. Der Prüfungsauftrag war um die Anforderungen aus dem niedersächsischen Stiftungsgesetz und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG erweitert. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Inhalte des Jahresabschlusses sind vollständig.

Aus diesem Prüfkatalog ergeben sich folgende Feststellungen bzw. Empfehlungen für Ergänzungen des Jahresberichts:

Nach der Veröffentlichung des Deutschen Spendenrates e.V. „Dem Gemeinwohl und dem Spender verpflichtet – Grundsätze des deutschen Spendenrates e.V.“ (Stand September 2021) wurde für den Jahresbericht eine Gliederung in die Elemente Tätigkeitsbericht, Projektbericht und Finanzbericht vorgegeben.

Die vom Deutschen Spendenrat e.V. geforderte Struktur und die vorgegebenen Teilüberschriften wurden im digitalen Jahresbericht 2022 eingehalten. Die Klarheit und Übersichtlichkeit der Angaben ist gegeben.

Die vom Deutschen Spendenrat e.V. geforderten Angaben sind im Jahresbericht weitestgehend enthalten.

– Tätigkeitsbericht:

Auf die grundlegenden Informationen (z.B. Satzung, Stiftungsziele, Strategie u.a.) wird per Link „Über die Stiftung“ auf die Homepage (Themenbereiche „Unsere Grundsätze“ und „Transparenz schaffen“) eingegangen. Die Stiftungsziele werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Wichtige Ereignisse im Berichtsjahr werden im Jahresrückblick des Stiftungsratsvorsitzenden aufgeführt. Die Berichte der beiden Vorstände enthalten Angaben zur zukünftigen Strategie, zu geplanten Maßnahmen, zum Aufgabengebiet, zu finanziellen Förderungen und dem Thema Nachhaltigkeit.

– Projektbericht:

Die wichtigsten Projekte werden getrennt nach Geschäftsbereichen aufgeführt. Die wesentlichen direkt geforderten oder selbst durchgeführten Projekte werden im Jahresbericht in zusammengefasster Form erläutert. Es werden teilweise Projektfortschritte aufgeführt und die Fördersummen und Laufzeiten dargestellt.

Wir empfehlen, für alle wesentlichen Projekte die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Daneben sollten zahlenmäßige Erläuterungen der Projektpartner bzw. eine Beurteilung des Projektstands und der Zielerreichung erfolgen.

– Finanzbericht:

Die wesentlichen Veränderungen und Kernaussagen des Geschäftsjahres 2022 werden im Finanzbericht dargestellt. Der vollständige digitale Finanzbericht mit sämtlichen geforderten Angaben ist als Download im digitalen Jahresbericht unter der Rubrik „Finanzbericht“ aufrufbar.

Die Darstellung der Bilanz erfolgt zulässigerweise verkürzt auf die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Mehr-Spartenrechnung sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sind aus der Mehr-Sparten-Rechnung ersichtlich.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse, der organisatorische Aufbau der Stiftung sowie der Stiftungszweck werden im Jahresbericht innerhalb der Erläuterungen zum Finanzbericht aufgeführt.

Die Angaben zu weiteren rechtlichen Verhältnissen, insbesondere zur Satzung der Heinz Sielmann Stiftung sowie ihren Organen sowie wesentliche gesellschaftsrechtliche Verflechtungen werden nicht direkt im Finanzbericht aufgeführt, sondern per Link über den digitalen Jahresbericht („Tätigkeitsbericht / Über die Stiftung / Transparenz schaffen“) bzw. auf der Homepage der Stiftung unter dem Link „Natur schützen / Unsere Grundsätze / Transparenz“ aufrufbar.

Das Datum des letzten Freistellungsbescheides, die Mitarbeiteranzahl, die Personalstruktur sowie Erläuterungen zum Jahresabschluss sind im Finanzbericht dargestellt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Vermerk über die Erweiterung der Prüfung nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz ist im Finanzbericht wiedergegeben.

Ja Nein

b) schlüssig und nachvollziehbar?

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind schlüssig und nachvollziehbar.

Ja Nein

4. **Sofern der Geschäfts-Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten:**

N/A

Der Jahresbericht liegt zum Zeitpunkt vor.

- a) **Liegt ein aktueller Registerauszug vor?**
- b) **Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?**

Folgende Abweichungen sind festzuhalten:

- c) **Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?**

Folgende Abweichungen sind festzuhalten:

- d) **Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?**

Folgende Abweichungen sind festzuhalten:

C. BEURTEILUNG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung der Heinz Sielmann Stiftung betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der Heinz Sielmann Stiftung betrifft, erkennen lassen.

Hamburg, 18. September 2023

R + P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Eike Andresen
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.